

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 32

Wer unbefugt die im § 7 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

§ 38

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 29 bis 32 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände nur so verwendet werden dürfen, daß sie nicht in den Handelsverkehr gelangen können.

(2) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 29 und 30 ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 34

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer Betriebs- und Ortsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik